

§ 007 PatG

(1) Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.

(2) Wird ein [Patent](#) auf Grund eines auf widerrechtliche Entnahme (§ [21 Abs. 1 Nr. 3 PatG](#)) gestützten Einspruchs widerrufen oder führt der Einspruch zum Verzicht auf das [Patent](#), so kann der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der amtlichen Mitteilung hierüber die Erfindung selbst anmelden und die Priorität des früheren Patents in Anspruch nehmen.

Fassung ab 18. Aug 2021

Fassung bis einschl 17. Aug 2021

(1) Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.

(2) ...